

18.12.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG)

Punkt 8 der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat begrüÙt, daÙ mit dem Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz) eine Möglichkeit geschaffen wird, die Stasi-Vergangenheit aufzuklären und aufzuarbeiten.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes wird gesetzgeberisches Neuland betreten. Die Beratungen standen unter einem besonderen Zeitdruck, da insbesondere die Regelung des Zugangs zu den Stasi-Akten für die Betroffenen schnell geklärt werden mußte.

Es zeigt sich schon jetzt, daÙ eine kritisch beobachtende Begleitung der Durchführung dieses Gesetzes wichtig und eine baldige Novellierung zu erwarten ist.

Dabei ist das Augenmerk darauf zu richten, ob die Rechte der Opfer (Betroffene und Dritte nach der Definition des Gesetzes) ausreichend ausgestaltet worden sind. Die über diesen Personenkreis von dem Staatssicherheitsdienst gesammelten Unterlagen sind weitgehend solche, die nach der Verfassungsrechtsprechung in den alten Bundesländern keinen Bestand hätten haben dürfen, wären sie in diesen von staatlichen Stellen erhoben worden.

Der uneingeschränkte Ausschluß des Verwertungsverbotes des § 5 Abs. 1 StUG, der in § 23 Abs. 1 Satz 2 StUG vorgesehen ist, erscheint jedenfalls auch angesichts des in Satz 1 aufgeführten umfänglichen Katalogs von Straftaten als zu weitgehend. Insbesondere wird darauf zu achten sein, ob die bestehenden Verwertungsverbote es ermöglichen, den Besonderheiten der Informationsbeschaffung durch den Staatssicherheitsdienst - z. B. der zielgerichteten Informationserhebung im Rahmen üblicher oder gar bekannter Zusammenarbeit - angemessen Rechnung zu tragen.

Es sollte auch geprüft werden, ob der Schutz der Opfer vor einer weiteren Verwendung der über sie gesammelten Informationen in solchen Fällen verbessert werden kann, wo der Staatssicherheitsdienst durch Zufallsfunde Daten erlangt hat.

Problematisch erscheint ferner die Regelung des § 44. Unter dem 13.11.1991 hat bereits der Bundesbeauftragte für den Datenschutz darauf hingewiesen, daß in dem Bestreben, dem verständlichen Anliegen der Presse auf Mediennutzung zu entsprechen, eine Regelung getroffen worden ist, die den strafrechtlichen Schutz der Daten in den Stasi-Unterlagen nicht ausreichend gewährleistet. Bestraft werden kann danach nämlich nur noch, wer vom Gesetz geschützte personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut öffentlich mitteilt. Diese Vorschrift kann mit Leichtigkeit umgangen werden, so daß sich die Frage nach ihrem kriminalpolitischen Sinn stellt.

Es müßte statt dessen die "Information" als solche geschützt werden. Es kann nämlich schon eine einzelne - ggf. brisante - "Information", die von dem Veröffentlichenden u. U. abweichend von der Originalunterlage bzw. Kopie formuliert worden ist oder sich gar nicht direkt aus einer solchen ergibt, eine erhebliche Beeinträchtigung bewirken.

Die Erfahrungen der Praxis werden zeigen, ob die Definition des § 12 Abs. 6 StUG dazu führen kann, daß die Rechte von Betroffenen/Dritten und Angehörigen auf Einsichtnahme unter Berufung auf hohen Verwaltungsaufwand beschränkt werden. Sollte das der Fall sein, so müßten insoweit die Rechte dieser Personen gestärkt werden.